

# Hauptsatzung der Stadt Wesselburen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung vom 16. 4. 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Stadt Wesselburen erlassen:

## § 1

### - Wappen, Flagge, Siegel -

- (1) Das Wappen der Stadt Wesselburen zeigt:  
„Auf rotem Feld erhebt sich auf grüner Warft, an deren Fuß querlaufend ein blauer Marschgraben liegt, in welchen drei andere von unten kommende blaue Marschgräben münden, ein silbernes dithmarscher Bauernhaus niedersächsischer Bauart mit kräftigem schwarzen Ständerwerk, rotweiß geschrägter Doppeltür, zwei schwarzen Luken und schwarzem Eulenflugloch. Über dem Ganzen erhebt sich ein Mauerwerk.“
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem Grund das in Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wesselburen".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## § 2

### - Stadtvertretung -

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordneten-Versammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Stadtverordnete", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Stadtverordneter".

## § 3

### - Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher -

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

## **§ 4**

### **- Bürgermeisterin, Bürgermeister -**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

## **§ 5**

### **- Gleichstellungsbeauftragte -**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wesselburen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordneten-Versammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden. Sie hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 6

### - Ständige Ausschüsse -

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 5 Stadtverordnete  
und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne  
Stimmrecht

Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 45 b GO, Finanzwesen,  
Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der  
Jahresrechnung

#### b) **Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Verkehr und Bauangelegenheiten**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau,  
Feuerwehr, Abwasserbeseitigung, Verkehrsangelegen-  
heiten, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

#### c) **Ausschuss für Kultur und Bildungswesen, Tourismus und Wirtschaft**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur und Bildung, Hebbelmuseum, Bücherei, VHS,  
Patenschaften, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Ver- und  
Entsorgungsbetriebe,

#### d) **Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Jugendarbeit und Jugendbetreuung, Sport,  
Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren und  
Behinderten, Soziales

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordneten-Versammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Für jedes Mitglied mit Stimmrecht im Hauptausschuss wird ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

(3) Die Ausschüsse haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten.

## **§ 7**

### **- Aufgaben der Stadtverordneten-Versammlung -**

Die Stadtverordneten-Versammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 8**

### **- Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters -**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, nach feststehenden Grundsätzen (z. B. Richtlinien) wahrgenommen werden, keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben, der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen, oder in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der kommunalen Selbstverwaltung vorliegt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind auch Geschäfte bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000,00 Euro jährlich.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen,
2. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
3. die Entscheidungen unterhalb der für die Zuständigkeit des Hauptausschusses und der Ausschüsse festgelegten Wertgrenzen,
4. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit nicht § 9 Abs. 1 Buchst. b betroffen ist,
5. die Feststellung eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 Abs. 1 GO.
6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB und Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften, soweit nicht § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c betroffen ist.

## § 9

### - Aufgaben des Hauptausschusses -

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtverordneten-Versammlung.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 50.000,00 Euro oder 25 v. H. der Gesamtbeteiligung nicht überschritten wird,
2. die Bestellung von Vertretenden der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung einen Betrag von 100.000,00 Euro oder 25 v. H. der Gesamtbeteiligung nicht übersteigt,
3. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien,
4. Aufstellung und Fortschreibung des Frauenförderplanes,
5. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
7. die Durchführung und Aufhebung von Ausschreibungsverfahren, soweit die Kosten der Maßnahme den Wert von 25.000,00 Euro übersteigen,
8. den Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar ab einem Betrag von 15.000,00 Euro bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR,
9. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften mit einem Wert von über 10.000,00 Euro,
10. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung über 100.000,00 Euro und die Gewährung von Darlehen,
11. die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen ständigen Ausschusses gegeben ist.
12. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,

13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,
14. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 15.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 150.000,00 EUR,
15. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von 18.000,00 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 30.000,00 EUR jährlich,
16. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.000,00 EUR bis zu einem Wert von 150.000,00 Euro,
17. Vermietung und Verpachtung, Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen ab einem Mietzins von 18.000,00 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 30.000,00 EUR jährlich.

(3) Im Rahmen des Berichtswesens obliegt dem Hauptausschuss die Steuerung gemeindlicher Beteiligungen.

(4) Der Hauptausschuss erstellt die Entwürfe der Haushaltspläne.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Abberufung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 GO übertragen.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(8) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(9) Der Hauptausschuss bereitet die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vor.

(10) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgabe des kriminalpräventiven Rates in der Stadt Wesselburen wahr.

## § 10

### - Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse -

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

#### 1. Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Verkehr und Bauangelegenheiten

- a) Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Form bzw. das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in verbindlichen Bauleitplanverfahren und für Grünordnungspläne,
- b) Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit abgewichen werden soll
  - a) von der Art der Nutzung,
  - b) erheblich vom Maß der baulichen Nutzung oder
  - c) von der Zahl der Vollgeschosse,
- c) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen bei Vorhaben gem. § 34 BauGB, sofern das Einfügen in die umgebende Bebauung zweifelhaft ist oder beschlossene Ziele entgegenstehen,
- d) die Festlegung von Bau- und Funktionsprogrammen, Nutzungen und baulichen Veränderungen für städt. Gebäude,
- e) die Festlegung von Bauprogrammen für städt. Tief- und Straßenbaumaßnahmen,
- f) Verkehrsangelegenheiten.

#### 2. Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales

- a) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro für Kinder- und Jugendarbeit, Frauenförderung sowie Seniorenarbeit,
- b) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro bzw. den Abschluss von Verträgen mit Sportvereinen und Verbänden.

#### 3. Ausschuss für Kultur und Bildungswesen, Tourismus und Wirtschaft

- a) Wahrnehmung von Angelegenheiten von Ver- und Entsorgungsbetrieben, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die das Stadtgebiet ver- bzw. entsorgen, soweit sie nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung sind,
- b) Erlaubnisse zur Sondernutzung nach § 21 StrWG in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
- c) die Ablösung von mehr als 2 Stellplätzen gem. § 48 Abs. 6 LBO,
- d) die Gewährung von Zuschüssen über 500,00 Euro an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen und Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 11

### - Einwohnerversammlung -

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal halbjährlich eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtverordneten-Versammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist dazu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordneten-Versammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 12**

### **- Verträge mit Stadtverordneten -**

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, halten.

## **§ 13**

### **- Verpflichtungserklärungen-**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 1.250,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSchG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSchG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie Überweisungsdatei.

## **§ 15**

### **- Veröffentlichungen -**

- (1) Satzungen der Stadt Wesselburen werden durch Abdruck in der Dithmarscher Landeszeitung (DLZ) bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages des Erscheinens der Zeitung bewirkt. Stadtverordnungen werden in der Form des Satzes 1 verkündet.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 16**

### **- Inkrafttreten -**

Die Hauptsatzung tritt am 1. 4. 2003 in Kraft...